

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten

Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit geltenden Fassung weist die Meldebehörde auf folgendes hin:

1. In diesen Fällen besteht das Recht, der Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu **widersprechen**:
 - gegen die Übermittlung Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen Ihre Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern) angehören, wenn Sie selbst einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft zugehörig sind. Dies gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts (Kirchensteuer) der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 BMG)
 - gegen die Übermittlung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, falls vorhanden: Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG)
 - gegen die Übermittlung Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, wenn Sie im Folgejahr 18 Jahre alt werden und kein Informationsmaterial über die Tätigkeit in den Streitkräften erhalten möchten (§ 36 Abs. 2 BMG)
 - gegen die Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
 - gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG)
2. Für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **Einwilligung** der/des Betroffenen zulässig (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG).

Dormagen, den 02.01.2018
In Vertretung

Krumbein
Erster Beigeordneter